

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)**

vom 25. April 2004<sup>1</sup>

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002  
(Berufsbildungsgesetz, BBG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Geltungsbereich

#### **Art. 2<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Für die Anwendung dieses Gesetzes ist grundsätzlich der Ort des Lehrbetriebes Lehrortsprinzip  
massgebend.

<sup>2</sup>Ausnahmen werden durch Verordnung festgelegt.

#### **Art. 3<sup>4</sup>**

<sup>1</sup>Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der dazugehörigen Ausführ- Zuständigkeit  
ungsbestimmungen obliegt der Standeskommission.

<sup>2</sup>Für den Vollzug ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Erziehungsdepartement  
(nachfolgend Departement genannt) zuständig.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 30. April 2006, 26. April 2009 und 25. April 2010.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>4</sup> Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

## II. Berufliche Bildung

### Art. 4

Nachschulische Fördermassnahmen  
Der Kanton ergreift Massnahmen, die Personen mit nachschulischen Fördermassnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung vorbereiten.

### Art. 5<sup>1</sup>

Angebot  
Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an  
a) Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1 BBG),  
b) überbetrieblichen Kursen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (Art. 23 Abs. 2 BBG),  
c) Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3 BBG),  
d) berufsorientierter Weiterbildung (Art. 31 BBG),  
indem er insbesondere den ungehinderten Zugang zu solchen Bildungsangeboten anderer Kantone gewährleistet.

### Art. 6<sup>2</sup>

Kosten  
<sup>1</sup>Der Kanton übernimmt die Kosten des beruflichen Unterrichts, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

<sup>2</sup>Der Kanton übernimmt die Kosten:

- a) der überbetrieblichen Kurse, welche dem Kanton nach Abzug der Leistungen des Bundes, der Organisationen der Arbeitswelt und der Lehrbetriebe belastet werden;
- b) der Qualifikationsverfahren, soweit sie dem Kanton belastet werden;
- c) der Zwischenprüfungen, soweit sie vom Kanton angeordnet werden;
- d) der Lehrmeisterkurse, soweit sie nicht durch Kursgelder gedeckt werden;
- e) für Lehrstellenabklärungen;
- f) für anerkannte Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung;
- g) für höhere Berufsbildung.

<sup>3</sup>Der Kanton übernimmt die Kosten der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden.

<sup>4</sup>Der Kanton übernimmt die Kosten der Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (BMB), soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und des Standortkantons sowie durch ein Schulgeld des Studierenden gedeckt sind. Das Schulgeld des Studierenden wird durch die Standeskommission festgelegt.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten 1. Januar 2011).

<sup>5</sup>Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsener, welche eine Erstausbildung abgeschlossen haben und während mindestens fünf Jahren erwerbstätig waren, erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren.

#### Art. 7<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Kanton kann Beiträge gewähren:

Beiträge

- a) für Bauten, die der Berufsbildung dienen;
- b) an Organisationen der Berufsbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup>Die Leistung von Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels sowie allfällige weitere Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes spricht das Departement zu.

### III. Strafbestimmungen

#### Art. 8<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gemäss Art. 62 und 63 BBG werden nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO) verfolgt.

<sup>2</sup>Disziplinar massnahmen werden durch Verordnung festgelegt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 9

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

#### Art. 10<sup>3</sup>

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. August 2004 in Kraft.

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 8. Februar 2005.